

| 1952 | Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1952 | Nr. 30 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 25. 7. 52 | Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 | 389 |
| 30. 7. 52 | Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) | 390 |
| 30. 7. 52 | Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes | 393 |
| 25. 7. 52 | Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952 | 394 |
| 26. 7. 52 | Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung) | 395 |
| 24. 7. 52 | Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen | 398 |
| 18. 7. 52 | Berichtigung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343) | 398 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 399 |

Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952.

Vom 25. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1952 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 37 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1952 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.

§ 2

(1) Bleibt der Anteil eines Landes an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952 hinter 105 vom Hundert des diesem Land im Rechnungsjahr 1951 verbliebenen Anteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zurück, so ist der nach § 1 dem Bund zustehende Anteil entsprechend zu kürzen.

(2) Übersteigt das Aufkommen der dem Bund zustehenden Steuern und Zölle im Rechnungsjahr 1952 den Betrag von 15 624 Millionen Deutsche Mark, so ist der nach § 1 dem Bund zustehende Anteil für je 100 Millionen Deutsche Mark Mehreinnahme um je 1 vom Hundert zu kürzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Bundesrates die für das Verfahren der Kürzung erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Soweit die nach diesem Gesetz vom Bund in Anspruch genommenen Einnahmen den Gesamtbetrag von 4 200 Millionen Deutsche Mark übersteigen, erstattet der Bund den Ländern den Mehrbetrag. Das einzelne Land wird an dem Erstattungsbetrag in dem Verhältnis beteiligt, in dem seine um den Bundesanteil gekürzten Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu den Gesamteinnahmen der Länder aus diesen Steuern im Rechnungsjahr 1952 stehen.

§ 4

Die Finanzämter führen die nach § 1 in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 5

Die nach diesem Gesetz vom Bund in Anspruch genommenen, auf die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1952 entfallenden und für diese Zeit noch nicht abgeführten Einnahmen sind bis zum 31. August 1952 an die Bundeshauptkasse abzuführen. Der Bundesminister der Finanzen kann einem Land auf Antrag Fristverlängerung gewähren.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 25. Juli 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 30. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel I erhält folgende Fassung:

„Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung
des Warenverkehrs mit Berlin (West)

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von einhundert Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.“

2. In Artikel III wird die Überschrift „Umsatzsteuervergünstigungen“ durch die Überschrift „Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Hat ein Unternehmer von einem Westberliner Unternehmer“ durch die Worte „Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 4 Abs. 2)“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der auftraggebende Unternehmer“ durch die Worte „der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Hat ein Unternehmer“ durch die Worte „Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet“ ersetzt.
6. In § 4 wird Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinn dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 3 Gegen-

stände erwirbt oder Werkleistungen erhält;

3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

(2) Westberliner Unternehmer im Sinn dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet, im Saargebiet oder im Ausland hat.“

7. In § 4 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 Absätze 3, 4 und 5.
8. In § 4 werden im neuen Absatz 5 hinter den Worten „Der buchmäßige Nachweis“ die Worte „nach § 3“ eingefügt.
9. Hinter § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 6 a

Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit:

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein.
 - b) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 b) in Berlin (West) hergestellt sein.
 - c) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrundeliegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet abgeschlossen haben.
 - d) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 c) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein.
 - e) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 6 d).
2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im

Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes bestehen.
- b) Die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 6 b) in Berlin (West) geschehen sein.
- c) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 c) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein.
- d) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 6 d).

§ 6 b

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 6 a Nr. 1 Buchstabe b), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebietes mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Ernährung — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen in Berlin (West) geschehen ist (§ 6 a Nr. 2 Buchstabe b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 6 c

(1) Der Nachweis, daß die in § 6 a Nr. 1 und 2 genannten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein und dergl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit Versendung in das Bundesgebiet beauftragt:

durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförde-

rung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;

2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt:

durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebsstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

§ 6 d

Der buchmäßige Nachweis nach § 6 a Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmers hervorgeht:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Ernährung —;
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstands unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;
6. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 6 e

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder

Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäfts nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäfts zu handeln, Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 6 f

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. Umsätze, die durch die Bildung behördlich angeordneter Vorratslager in Berlin (West) für Westberliner Unternehmer zusätzlich entstehen,
 2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West)
- von der Umsatzsteuer zu befreien.

§ 6 g

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuerfreiheit nach § 6 a Nr. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art keine Anwendung findet, wenn die Steuerbefreiung der Lieferung von Gegenständen dieser Art zu einer Gefährdung der Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet führen würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 6 h

Für Steuerpflichtige, die nach der Reichsabgabenordnung mit ihrem gesamten Einkommen in Berlin (West) zu veranlagen sind, gelten § 7 a und § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) für die in Berlin (West) belegenen Gegenstände des Betriebsvermögens, die bis zum 31. Dezember 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind; das gilt nicht für Personenkraftwagen."

10. Der Absatz 2 des § 7 erhält folgende Fassung:

(2) Es können in Anspruch genommen werden

- a) die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1953 gezahlt werden,

- b) die Umsatzsteuerfreiheit nach § 6 a durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen und Werkleistungen, die bis zum 31. Dezember 1953 bewirkt werden."

11. Hinter Artikel IV wird folgender Artikel V eingefügt:

„Artikel V

Geltung im Land Berlin

§ 8

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung, die es durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462), durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 138) und durch dieses Gesetz erhalten hat, gilt auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt wird."

Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit sie von den Unternehmern im Bundesgebiet für die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden, auf Entgelte, die nach dem 30. Juni 1952 gezahlt werden, soweit sie von den Westberliner Unternehmern für die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden, auf Lieferungen und Werkleistungen, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt werden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan

Blücher

Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 30. Juli 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Nummer 13 folgende Fassung:

„13. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, wenn sie überwiegend Personen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an diese Personen ausgeführt werden;“

2. In § 4 wird nach Nummer 13 die folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. einschließlich der diesem Verband angeschlos-

senen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen; das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter gleichen Voraussetzungen erfüllen;“

3. In § 4 erhält die Nummer 15 folgende Fassung:

„15. die Umsätze aus der Tätigkeit von Krankenanstalten, die

a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden oder

b) in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen;“

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 werden ab 1. Januar 1952 angewandt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952

Vom 25. Juli 1952.

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 158) gelten für das Erntejahr 1952 mit der Maßgabe, daß die bebauten Grundstücke und die Zahl der gesetzten Pflanzen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1952 anzumelden sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft und am 30. Juni 1953 außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz gilt gemäß § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß die Anmeldung nach § 1 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin vorzunehmen ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Fünfte Verordnung
über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten
(Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung).**

Vom 26. Juli 1952.

Auf Grund des § 545 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Dritten Verordnung über Aus-

dehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 85) erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Berufskrankheit | Unternehmen |
|-------------|--|------------------|
| I | II | III |
| 1 | Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen | Alle Unternehmen |
| 2 | Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen | |
| 3 | Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen | |
| 4 | Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen | |
| 5 | Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen | |
| 6 | Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen | |
| 7 | Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen | |
| 8 | Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen | |
| 9 | Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen | |
| 10 | Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge | |
| 11 | Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe | |
| 12 | Erkrankungen durch Salpetersäureester | |
| 13 | Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff | |
| 14 | Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff | |
| 15 | Erkrankungen durch Kohlenoxyd | |
| 16 | Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe | |
| 17 | Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe | |
| 18 | Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine | |
| 19 | Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen | |

mit Ausnahme
von Hauterkrankungen.
Diese gelten als Berufskrankheiten nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind, oder gemäß Nr. 19 entschädigt werden müssen.

| Lfd. Nr. | Berufskrankheit | Unternehmen |
|----------|--|--|
| I | II | III |
| 20 | Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklöpmmaschinen | |
| 21 | Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft | |
| 22 | Chronische Erkrankungen der Sehnscheiden, der Sehnen- und Muskelansätze durch Überbeanspruchung | Alle Unternehmen |
| 23 | Drucklähmungen der Nerven | |
| 24 | Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Gelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung | |
| 25 | Abrißbrüche der Wirbelfortsätze | |
| 26 | Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage | Unternehmen des Bergbaus |
| 27a | Staublungenerkrankung (Silikose) | |
| 27b | Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) | Alle Unternehmen |
| 28a | Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) | |
| 28b | Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs | |
| 29 | Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackemehl | Thomasschlackemühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackemehl lagern, befördern oder verwenden |
| 30 | Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen | |
| 31 | Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose) | Alle Unternehmen |
| 32 | Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren | |
| 33 | Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon | Chemische Industrie |
| 34 | Schneeberger Lungenkrankheit | Erzbergbau im Erzgebirge |
| 35 | Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit | Metallbearbeitung und -verarbeitung, Textilindustrie, Arbeit an Prüfständen |
| 36 | Grauer Star | Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien |
| 37 | Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Anguillula intestinalis | Unternehmen des Bergbaus |
| 38 | Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut | Alle Unternehmen |

| Lfd. Nr. | Berufskrankheit | Unternehmen |
|-------------|--|---|
| I | II | III |
| 39 | Infektionskrankheiten | Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sowie Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche |
| 40 | Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten | Tierhaltung und Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Anlaß geben |

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

(3) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf

Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit anerkannt worden ist, so hat er auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall nach dem 1. Juni 1945 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Bonn, den 26. Juli 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 24. Juli 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 30. August bis 4. September 1952 in Offenbach am Main stattfindende „Internationale Offenbacher Lederwaren Fachmesse“;
2. die in der Zeit vom 31. August bis 4. September 1952 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
3. die in der Zeit vom 12. bis 15. September 1952 in Düsseldorf stattfindende „Deutsche Musik-

messe Düsseldorf 1952 — 4. Fachmesse für Musikinstrumente und Musikalien“;

4. die in der Zeit vom 12. bis 21. September 1952 in Nürnberg stattfindende „14. Deutsche Erfinder- und Neuheiten-Ausstellung“;
5. die in der Zeit vom 19. September bis 5. Oktober 1952 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrie-Ausstellung Berlin 1952“;
6. die in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1952 in München stattfindende „4. Münchener Elektro-Messe 1952“;
7. die in der Zeit vom 11. bis 19. Oktober 1952 in Düsseldorf stattfindende „Fachmesse und Leistungsschau der Deutschen Industrie-Kunststoffe 1952“;
8. die in der Zeit vom 23. Oktober bis 2. November 1952 in Berlin stattfindende „Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe Berlin 1952“.

Bonn, den 24. Juli 1952.

Der Bundesminister der Justiz

In Vertretung
Straub

**Berichtigung des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 343)**

In § 12 Abs. 3 muß hinter dem ersten Halbsatz statt eines Semikolons ein Komma gesetzt werden. Ferner muß es in der Klammer statt „§ 16 Abs. 2 Satz 4“ richtig heißen „§ 16 Abs. 2 Satz 5“.

Bonn, den 18. Juli 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag
Dr. Gareis

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Rechtsverordnungen | Inkraft- Tag des tretens | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom |
|--|--------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| Verordnung PR Nr. 50/52 zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin. Vom 30. Juni 1952. | 5. 7. 52 | 127 | 4. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 53/52 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 61/51 zur Änderung der Preise für Oberbayerische Pechkohle. Vom 28. Juni 1952. | 30. 6. 52 | 128 | 5. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 52/52 über die Füllgebühr für Thomasphosphat (Thomasmehl). Vom 1. Juli 1952. | 1. 7. 52 | 129 | 8. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 54/52 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 33/51 über Preise für Stahlmuffenröhren und Isolierungskosten für Gas-, Siede- und Flanschenröhren. Vom 5. Juli 1952. | 10. 7. 52 | 130 | 9. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 55/52 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 82/51 über Preise für eingeführtes Rohphosphat zur Verarbeitung auf künstliche Düngemittel. Vom 5. Juli 1952. | 11. 7. 52 | 131 | 10. 7. 52 |
| Verordnung über den Versand von Postsendungen aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Köln. Vom 27. Juni 1952. | 1. 8. 52 | 133 | 12. 7. 52 |
| Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr. Vom 17. Juli 1952. | 20. 7. 52 | 138 | 19. 7. 52 |
| Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung). Vom 13. Mai 1952. | 19. 8. 52 | 139 | 22. 7. 52 |
| Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt; hier: Durchfahren der Schleuse Koblenz. Vom 10. Juli 1952. | 23. 7. 52 § 3: 15. 8. 52 | 139 | 22. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 57/52 zur Verlängerung der Verordnung PR Nr. 51/50 über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrversicherungen. Vom 26. Juli 1952. | 31. 7. 52 | 144 | 29. 7. 52 |
| Verordnung PR Nr. 58/52 über Rabatte für den Handel mit Walzwerkserzeugnissen. Vom 28. Juli 1952. | 31. 7. 52 | 145 | 30. 7. 52 |

Vorankündigung!

Lastenausgleichs-Gesetz

Das Gesetz über den Lastenausgleich ist nunmehr endgültig beschlossen und wird voraussichtlich etwa Mitte August verkündet werden.

Eine Textausgabe

des Gesetzes und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften (Feststellungsgesetz, Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener) mit Sachregister erscheint unmittelbar nach der Verkündung.

Die Ausgabe enthält eine **Einführung in das Gesetz**, **Übersichten zu den einzelnen Abschnitten** und **zahlreiche weitere Bemerkungen zu wichtigen Vorschriften** von Ministerialrat Dr. Jung sowie **weitere Aufsätze über die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften** von Ministerialrat Gessler und über die **Hypothekengewinnabgabe** von Amtsgerichtsrat Ehring (sämtlich im Bundesjustizministerium); sie dient damit der **schnellen und sicheren Unterrichtung über das umfangreiche und schwierige Gesetz**.

Format DIN A 4, broschiert, Umfang etwa 180 Seiten.

Preis: 3.80 zuzügl. 0.50 DM Porto u. Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 1164 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

DEUTSCHER BUNDES-VERLAG, BONN

Postamt Bundeshaus, Postschließfach 137.